

Artikel 1 Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend genannt: die Bedingungen) gelten für und sind integraler Be-standteil aller Anfragen und Angebote der Gerritsen Gruppe sowie für Vereinbarungen jeglicher Art, an denen die Gerritsen Gruppe beteiligt ist. Werden die Bedingungen während der Laufzeit eines Vertrags geändert, so gilt von Rechts wegen je-weils die letzte Version der Bedingungen. Diese Bedingungen gelten auch für alle Folgeverträge zwischen der Gerritsen Group und dem Kunden.
- 1.2. Gerritsen Group: die Gerritsen Group B.V. und ihre Tochterunternehmen, die Anfragen haben oder Angebote anfordern und/oder die in Verträgen gleich welcher Art Vertragspartei sind.
- 1.3. Kunde: jede natürliche oder juristische Person, die von der Gerritsen Group ein Angebot anfordert oder sie beauftragt, irgendwelche in der Anfrage, im Angebot oder im Vertrag genannte Dienstleistungen zu erbringen.
- 1.4. Änderungen dieser Bedingungen treten erst dann in Kraft, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind und keine Präzedenz-fälle für anschließende Verträge darstellen.
- 1.5. Von Kunden angewandte Bedingungen, gleich welcher Art und Bezeichnung, können nicht angewendet werden und werden hiermit ausdrücklich abgelehnt.

Artikel 2 Umfang der Dienstleistung

- 2.1. Transport: Dienstleistungen (Arbeiten) bei denen die Gerritsen Group vertraglich vereinbart, Güter als Spediteur zu transpor-tieren oder solche Arbeiten von einer Drittpartei ausführen zu lassen. Die Dienstleistung umfasst nur den tatsächlichen Transport, das Verladen von Sachen auf verschiedene Transportmittel (Land-, Luft-, Seetransport). Das Beladen und Entla-den ist davon ausdrücklich ausgenommen. Ebenfalls ausgenommen sind Umschlag, Lagerung (bis zur Beförderung oder sonst wie) und das Heben oder irgendwelche andere Tätigkeit, die nicht den Transport von Gütern betrifft. Neben den Be-dingungen gelten ergänzende Bedingungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die geltenden nationalen und interna-tionalen Gesetze und Vorschriften, einschließlich, aber nicht beschränkt auf AVC, CMR, Fenex Bedingungen, Artikel 8: 1080 ff Bürgerliches Gesetzbuch (der Niederlande) und auf Seeverkehr.
- 2.2. Hebearbeiten: Dienstleistungen, bei denen die Gerritsen Group vertraglich vereinbart, mit Hebegeräten Hebearbeiten aus-zuführen, im weitesten Wortsinn, und die Zurverfügungstellung solcher Hebegeräte, mit oder ohne Bediener. Es wird aus-drücklich vereinbart, dass Hebearbeiten auch das Beladen und Entladen von Transportmitteln und –falls zutreffend – die Beförderung der Güter zu Lagern oder anderen Transportmitteln oder andere Güterbewegungen umfassen. Neben den Be-dingungen gelten auch sonstige, normalerweise für Hebearbeiten geltende Allgemeine Geschäftsbedingungen, wie Vor-schriften mit Bezug auf Arbeitsbedingungen.
- 2.3. Montage: Dienstleistungen im weitesten Wortsinn, bei denen die Gerritsen Group vertraglich vereinbart, von Kunden zu bestimmende Geräte zu montieren oder zu demontieren, einschließlich innerbetrieblicher Bewegungsvorgänge, wie das Befestigen, Demontieren, Aufbocken von Gütern von oder auf Unterbauten, oder das elektrische Ausschalten oder Abkop-peln von Maschinen oder Gütern, sowohl vor als auch nach dem Transport, und das Vorbereiten der Güter für den Transport am Absendeort. Neben diesen Bedingungen gelten ergänzende nationale und internationale Vorschriften und Gesetze, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Allgemeinen Bedingungen der "Metaalunie".
- 2.4. Lagerung: Dienstleistungen, bei denen die Gerritsen Group vertraglich vereinbart, Güter im Namen des Kunden während eines vorher festgelegten Zeitraums zu lagern. Der Kunde ist für die Lieferung der Güter beim von der Gerritsen Group zu bestimmenden Ort verantwortlich. Die Bezeichnung "Lagerung" umfasst nicht die Tätigkeiten der Gerritsen Group durch den Transport der Güter im Auftrag des Kunden. Auf jene Tätigkeiten gelten die für Transport- und Hebearbeiten gelten-den Vorschriften. In der Zeit, in der die Güter in einem Lagerort der Gerritsen Group gelagert werden, ist der Kunde selbst für die angemessene Versicherung der Güter verantwortlich. Die Güter werden nicht von einer Versicherung der Gerritsen Group versichert. Neben jenen Bedingungen gelten allgemeine nationale und internationale Gesetze und Vorschriften, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die "Fenex" Bedingungen.
- 2.5. Ungünstige Wetterbedingungen: Wetterbedingungen, die eine Arbeit mit einem hydraulischen Kran in größeren Höhen behindern oder die die Arbeit sogar unmöglich machen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Windstärke 5 Beaufort oder mehr, dichten Nebel oder starken Regen oder Umstände, die von den Mitarbeitern der Gerritsen Group als ungünstig betrachtet werden, was immer zu begründen ist.

Artikel 3 Angebote und Verträge

- 3.1. Alle von der Gerritsen Group gemachten Angebote sind unverbindlich und können jederzeit ohne Angabe von Grün-den von der Gerritsen Group geändert oder widerrufen werden.
- 3.2. Eine Montage (und Demontage) kann nur ausgeführt werden, wenn ein Gebäude sicher und einfach zugänglich ist, und mit allen erforderlichen und zugelassenen Strom- und Gasanschlüssen und anderen Einrichtungen versorgt ist. Die Anwe-senheit von Gefahrstoffen im Gebäude ist keineswegs akzeptabel. Bei Zweifel über die Sicherheit oder die Anwesenheit von Gefahrstoffen kann die Gerritsen Group die Arbeiten stilllegen, ohne für irgendwelche Schäden haftbar zu sein.

- 3.3 Ein Vertrag kommt erst nach der schriftlichen Bestätigung der Gerritsen Group zustande. Eine Änderung des Vertrags ist nur schriftlich und nach der ausdrücklichen, schriftlichen Genehmigung der Gerritsen Group möglich.
- 3.4 Die Gerritsen Group hat das Recht, ihre Verpflichtungen, ohne dass dazu die Genehmigung des Kunden notwendig ist, mit Hilfe Dritter auszuführen oder sie von Dritten ausführen zu lassen. In diesem Fall gelten von Rechts wegen die von Dritten angewendeten Bedingungen.
- 3.5 Der Kunde ist verantwortlich und trägt Sorge für das Einholen aller notwendigen Berechtigungen, Genehmigungen, Straßensperrungen und dergleichen zur Ausführung der Arbeiten durch die Gerritsen Group.
- 3.6 Bevor mit der Ausführung des Vertrags begonnen wird sowie in irgendeiner Phase der Arbeit hat die Gerritsen Group das Recht, zusätzliche Sicherheit für die Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden zu verlangen. Solange der Kunde die zusätzliche Sicherheit nicht geleistet hat, hat die Gerritsen Group das Recht, ohne dass sich daraus für die Gerritsen Group eine Haftung für Schäden ergibt, die Ausführung einzustellen oder, wenn der Kunde nach der Inverzugsetzung mit angemessener Frist im Verzug bleibt, den Vertrag ohne Einschreiten eines Gerichts zu kündigen.
- 3.7 Die im Vertrag festgelegte Dauer der Arbeiten ist angenähert und keine vertraglich festgelegte Frist. Deswegen übernimmt die Gerritsen Group keine Haftung für irgendwelche Schäden, die sich aus der Überschreitung der genannten Frist ergeben.
- 3.8 Die Gerritsen Group wird die vereinbarten Dienstleistungen mit der notwendigen Sorgfalt, die von einem erfahrenen Unternehmen erwartet werden darf, erbringen.
- 3.9 Die Gerritsen Group wird keine Versicherung zugunsten des Kunden mit Bezug auf die Vertragsleistungen abschließen.

Artikel 4 Verantwortlichkeiten des Kunden

- 4.1 Der Kunde leistet der Gerritsen Group Gewähr, dass er die Gerritsen Group korrekt und vollständig über alle Tatsachen und Umstände, die mit der Leistung in Verbindung stehen, informieren wird und ist für nicht korrekte, unrichtige oder verspätete Informationen verantwortlich.
- 4.2 Der Kunde ist für das Ausbleiben oder die nicht rechtzeitige Zurverfügungstellung der Materialien und Geräte am vereinbarten Zeitpunkt verantwortlich.
- 4.3 Verlangt die Ausführung der Arbeiten zusätzliche Materialien und Geräte, trägt der Kunde die Verantwortung für die Zeitplanung und Verfügbarkeit zu Beginn der Arbeiten. Wenn die Gerritsen Group während der Ausführung der Arbeiten wegen Nichteckfüllung des Kunden warten muss, hat die Gerritsen Group Recht auf vollständigen Ersatz aller damit in Verbindung stehenden Kosten zu den an jenem Zeitpunkt geltenden Tarifen.
- 4.4 Eine Stornierung oder ein Aufschub von Hebe-, Transport oder Montagearbeiten darf nicht später als 72 Stunden vor dem geplanten Zeitpunkt stattfinden. Storniert der Kunde die Arbeiten später als 72 Stunden vor dem geplanten Zeitpunkt, schuldet der Kunde den Gesamtpreis, als wären die Arbeiten durchgeführt worden.
- 4.5 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass er eine Versicherung mit angemessener Deckung abschließt, die die für die Arbeit notwendige Haftung für alle direkten und indirekten Schäden deckt. Auf Wunsch der Gerritsen Group legt der Kunde sofort die betreffende Versicherungspolice und einen Nachweis der Zahlung der Versicherungsprämie vor.
- 4.6 Bei der Vorbereitung der Durchführung der Arbeiten trägt der Kunde dafür Sorge, dass der Arbeitsplatz und die Arbeitsbedingungen den gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitsbedingungen und den Bestimmungen von Artikel 7:658, Bürgerliches Gesetzbuch (der Niederlande) und/oder gleichwertigen Bestimmungen entsprechen.
- 4.7 Der Kunde stellt alle notwendigen Angaben und Anweisungen, die für die Durchführung der Arbeiten nützlich oder notwendig sind, zur Verfügung. Der Kunde ist auch verantwortlich für die Zurverfügungstellung der notwendigen Schutzausrüstung in einer ausreichenden Anzahl.
- 4.8 Der Kunde stellt rechtzeitig, d.h. vor Anfang der Arbeiten, alle notwendigen Angaben in Bezug auf die für die Ausführung der Arbeiten notwendigen Berufsqualifikationen sowie den Risikobewertungsbericht (RI&E), der die Umstände des Arbeitsplatzes beschreibt, zur Verfügung.
- 4.9 Für die Ausführung der Arbeiten arbeitet der Kunde mit der Gerritsen Group zusammen. Wenn notwendig, legt der Kunde auf Wunsch der Gerritsen Group sofort beim Eigentümer der Immobilie und, bei einem Konkurs, beim Konkursverwalter über das Fehlen oder eine fehlende Funktionstüchtigkeit der notwendigen Einrichtungen Widerspruch ein. Der Kunde kann auch die Gerritsen Group bevollmächtigen, im Namen des Kunden aufzutreten und direkt beim Eigentümer und/oder beim Erwerber Widerspruch einzulegen.
- 4.10 Wenn ein Angestellter einen Berufsunfall oder eine Berufskrankheit erleidet, teilt der Kunde dies den zuständigen Behörden unverzüglich mit und sorgt dafür, dass darüber so schnell wie möglich ein schriftlicher Bericht aufgestellt wird. In dem Bericht sind die Umstände des Unfalls in geeigneter Weise darzulegen, damit die relevanten Tatsachen und Umstände deutlich festgestellt werden können. Der Kunde teilt der Gerritsen Group den Unfall oder die Berufskrankheit so schnell wie möglich mit und legt der Gerritsen Group eine Kopie des betreffenden Berichts vor.

Artikel 5 Preisangebote, Preise

- 5.1 Sämtliche Preise in Angeboten verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer und anderer mit der Ausführung des Vertrags in Verbindung stehender Steuern, Gebühren, Bußgeldern und/oder regelmäßiger Strafzahlungen, die zusätzlich von staatlichen oder anderen Behörden auferlegt werden können.
- 5.2. Das Preisangebot basiert auf Ausführung der Arbeit während normaler täglicher Arbeitszeiten (07:00 bis 18:00 Uhr) und unter normalen, üblichen Arbeitsbedingungen, die in dem Land gelten, in dem die Arbeit ausgeführt wird.
- 5.3 Wenn nach dem Datum, an dem der Vertrag unterschrieben wurde und in Kraft getreten ist, eine Änderung der preisbestimmenden Faktoren eintritt, wie, einschließlich, aber nicht beschränkt, Beschaffungspreise, Arbeitskosten, Steuern und Gebühren, Sozialabgaben, Frachtkosten, Versicherungskosten oder andere Kosten, hat die Gerritsen Group das Recht, den Preis dementsprechend zu ändern.

Artikel 6 Bezahlung, Zinsen und Kosten

- 6.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Rechnungen vollständig ohne Abzüge und Aufrechnung innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach dem Rechnungsdatum auf das von der Gerritsen Group angegebene Konto einzuzahlen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Zahlung, ist der Kunde sofort im Verzug, ohne dass irgendwelche Inverzugsetzung erforderlich ist. Vom Fälligkeitsdatum an schuldet der Kunde Zinsen in Höhe von 5,25 % über dem EZB-Einlagenzinssatz auf die geschuldeten Beträge.
- 6.2 Der Kunde kann nur dann schuldbefreidend zahlen, wenn der Betrag auf dem angegebenen Bankkonto eingegangen ist. Der Kunde trägt das Risiko einer Überweisung auf ein falsches Konto, aus welchem Grund auch immer (z.B. bei gefälschten Rechnungen).
- 6.3 Sollte die Gerritsen Group ein Inkassoverfahren einleiten, so gehen die damit verbundenen Kosten, einschließlich aller Kosten der Rechtshilfe, gerichtlicher und außergerichtlicher Kosten, zu Lasten des Kunden. Diese Kosten werden festgelegt auf 15 % des zu zahlenden Betrags mit einem Mindestbetrag in Höhe von € 50,-.
- 6.4 Die Gerritsen Group ist berechtigt, Güter, Dokumente und Gelder des Kunden als Sicherheit zurückzuhalten, bis alle Forderungen, sowohl bestehende als künftige Forderungen, ungeachtet dessen, wie diese entstanden sind, vollständig erfüllt worden sind. Die Gerritsen Group übernimmt für diese Güter keine Haftung und versichert auch nicht. Der Kunde bleibt für jegliche Versicherung verantwortlich.
- 6.5. Alle Zahlungen des Kunden werden zunächst von den für die Gerritsen Group entstandenen Kosten (6.3) und Zinsen (6.1) und anschließend von der fälligen Hauptsumme in Abzug gebracht.

Artikel 7 Haftung

- 7.1 Die Gerritsen Group haftet nur für direkte Schäden, die für den Kunden als eine direkte Folge eines auf die Gerritsen Group zurückzuführenden und nachweisbaren Fehlers in Verbindung mit der Durchführung des Vertrags verursacht werden.
- 7.2 Die Gerritsen Group oder ihre Lieferanten haften in keinem Fall, weder bei einer zurechenbaren Vertragsverletzung, einem Garantieanspruch, einer unerlaubten Handlung (einschließlich irgendwelcher Fahrlässigkeit), Patentverletzung oder sonst wie für irgendwelche besonderen Schäden, Folgeschäden, Nebenschäden, indirekten Schäden, Schadenersatz-verpflichtungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Gewinn- oder Umsatzverluste, Nutzungsausfälle, Hilfsmittel, Dienstleistungen, Kosten von Ausfallzeit oder Forderungen des Kunden oder seines Arbeitgebers in Bezug auf solche für den Kunden entstandenen Schäden oder Kosten zur Vermeidung oder Minderung solcher Schäden.
- 7.3 Die gesamte aus jenen Vorfällen (7.1) entstehende Haftung der Gerritsen Group beschränkt sich auf den Betrag der ursprünglichen Rechnung, mit einem Höchstbetrag von € 20.000 je Vertrag.
- 7.4 Der Kunde stellt die Gerritsen Gruppe vollständig von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich möglicherweise aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag ergeben.
- 7.5 Jedes Anspruchsrecht endet nach 12 Monaten, nachdem die Schäden eingetreten sind.
- 7.6 Werden bei der Ausführung der Arbeiten Materialien und Geräte, die nicht das Eigentum der Gerritsen Group sind, eingesetzt, übernimmt die Gerritsen Group keine Haftung für diese Materialien und Geräte.
- 7.7 Wenn der Kunde Material und Ausrüstungen, die Eigentum der Gerritsen Gruppe sind, übernehmen möchte, verpflichtet er sich, das Material und die Ausrüstungen "wie besehen" ohne weitere Garantie der Gerritsen Gruppe anzunehmen. Der Kunde stellt die Gerritsen Gruppe von allen diesbezüglichen Ansprüchen jeglicher Art frei.

Artikel 8 Höhere Gewalt

- 8.1 Wenn die Erfüllung der Verpflichtungen durch höhere Gewalt vorübergehend behindert wird, wird die Partei, bei der die höhere Gewalt entsteht, dies der anderen Partei mitteilen.
- 8.2 Als höhere Gewalt gelten außergewöhnliche Ereignisse oder Umstände außerhalb der Kontrolle oder des Risikos einer Partei, das diese Partei vor dem Eingehen des Vertrags berechtigterweise nicht hätte vorhersehen, vermeiden oder be-seitigen können.
- 8.3 Höhere Gewalt wird nicht als Grund für die Nichterfüllung des Vertrags betrachtet und die betroffene Partei darf die Arbeit einstellen, ohne für irgendwelche Schäden, Verluste und Gewinnausfälle gleich welcher Art haftbar zu sein.

- 8.4 Höhere Gewalt umfasst auf jeden Fall: Streik, Arbeitsverweigerung, Transportausfall, Vorschriften von Behörden, Krieg, Aufruhr, Aufstand, Militäraktionen und/oder Terrorakte, Kampfmittel, radioaktive Strahlung, Quarantäne, Epidemie, Betriebsstörung, außergewöhnliche Krankheit, Sturm, Naturkatastrophen, Feuer, Überschwemmung, besondere durch Frost und außerordentliche Wetterbedingungen entstandene Situationen und so weiter.
- 8.5 Wird der Vertrag aufgrund höherer Gewalt gekündigt, so hat die Gerritsen Group das Recht auf Bezahlung der Arbeiten, die vor dem Eintreten der höheren Gewalt geleistet wurden.

Artikel 9 EU-Sanktionsländer

- 9.1 Die Gerritsen Group hält sich an die europäischen Vorschriften, die vom OFAC für Sanktionsländer erlassen wurden. Auf der Grundlage dieser Vorschriften tätigt die Gerritsen Gruppe keine oder nur begrenzte Transaktionen mit Ländern, die in der Liste der Sanktionsländer aufgeführt sind.
- 9.2 Dem Kunden ist es aufgrund der Weiterverpflichtungsklausel, die von der EU und der OFAC auferlegt wird, untersagt, die gelieferten Güter zu einem späteren Zeitpunkt an ein auf der OFAC Website aufgeführtes Land zu verkaufen.
- 9.3 Die Gerritsen Group kann nicht haftbar gemacht werden, wenn der Kunde gelieferte Güter an ein Sanktionsland verkauft.
- 9.4 Die Gerritsen Group ist berechtigt, ein Angebot zurückzuziehen, wenn der Verdacht besteht, dass die Vorschriften über Sanktionsländer nicht eingehalten werden.

Artikel 10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 10.1 Diese Bedingungen unterliegen ausschließlich Schweizer Recht; diese Bedingungen, Angebote und Verträge, einschließlich Streitigkeiten über die Existenz, Gültigkeit und Kündigung jener Verträge, unterliegen ausschließlich dem Schweizer Recht und sind ausschließlich nach Zschweizer Recht zu interpretieren.
- 10.2 Alle Streitigkeiten werden dem zuständigen Gericht in Thurgau vorgelegt.

Dezember, 2020